



Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines CSRD-Umsetzungsgesetzes anlässlich der öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 16. Oktober 2024

Die WPK hat mit Schreiben vom 10. Oktober 2024 gegenüber dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages anlässlich dessen öffentlicher Anhörung am 16. Oktober 2024 zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD-Umsetzungsgesetz) wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen.

Die Wirtschaftsprüferkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Ihre gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de ausführlich beschrieben.

Wir danken dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes im Rahmen der öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 16. Oktober 2024.

Zuerst möchten wir darauf hinweisen, dass die Umsetzung der CSRD in deutsches Recht zeitlich gesehen „überfällig“ ist; die Europäische Kommission hat bereits am 26. September 2024 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet. Die **Verzögerung führt zur wachsenden Rechtsunsicherheit** bei den Prüfern und vor allem bei den prüfungspflichtigen Unternehmen. Es ist erforderlich, dass das Umsetzungsgesetz zeitnah, jedenfalls vor dem 1. Januar 2025 – und damit dem regelmäßigen Beginn eines neuen Geschäftsjahres – in Kraft tritt.

In materieller Hinsicht möchten wir in erster Linie auf die Sicherstellung eines Level-Playing-Fields im Rahmen der CSRD-Umsetzung eingehen (A.) sowie die besondere Eignung des Berufsstandes des WP/vBP als Nachhaltigkeitsprüfer hervorheben (B.). Abschließend möchten wir einige Anmerkungen zu konkreten Regelungen des Regierungsentwurfs des CSRD-Umsetzungsgesetzes äußern (C.).

A. Sicherstellung der Anforderung eines Level-Playing-Fields im Rahmen der CSRD-Umsetzung

Art. 34 Abs. 3, 4 der sog. Bilanzrichtlinie¹ sieht ein **Mitgliedstaatenwahlrecht** vor, wonach die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der CSRD neben Abschlussprüfern des Unternehmens **auch andere Wirtschaftsprüfer (WP) und unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen (IASP)** zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichtserstattung zulassen können. Für Letztere wird dort ausdrücklich geregelt, dass sie Anforderungen unterliegen müssen, die den für Abschlussprüfer geltenden Anforderungen gleichwertig sind, denn die Qualität der Bestätigungen der Nachhaltigkeitsberichtserstattung soll dem Qualitätsniveau der Finanzberichtserstattung entsprechen. Dadurch sollen die zu prüfenden Unternehmen und ihre Anleger und damit der Kapitalmarkt als Ganzes geschützt werden.

Die Zulassung der IASP zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichtserstattung würde folglich voraussetzen, dass diese gleichwertigen fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen wie die Abschlussprüfer unterliegen. Nur so können gleichwertige Wettbewerbsbedingungen („Level-Playing Field“) unter den beteiligten Akteuren sichergestellt werden. Ein Verstoß gegen die Anforderung der Gleichwertigkeit würde zudem einen Verstoß gegen das EU-Recht darstellen und zum Vertragsverletzungsverfahren führen. Im Einzelnen schreibt Art. 34 Abs. 4 BL-RL folgende Anforderungen vor, wobei die Aufzählung nicht abschließend ist („insbesondere“):

a) Ausbildung und Eignungsprüfung, um sicherzustellen, dass unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen das erforderliche Fachwissen auf dem Gebiet der Nachhaltigkeitsberichtserstattung und deren Bestätigung erwerben

WP müssen durch ein staatliches Examen mit schriftlicher und mündlicher Prüfung Kenntnisse im Prüfungswesen und zukünftig durch weitere Klausuren auch CSRD-Kenntnisse nachweisen. Die WPK verfügt über eine Prüfungsstelle und eine vollständige Struktur zur Abnahme der Prüfung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte, da sie bereits das Wirtschaftsprüfungsexamen durchführt.

¹ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates, im Folgenden: BL-RL.

b) Kontinuierliche Fortbildung

Abschlussprüfer müssen sich kontinuierlich fortbilden (Artikel 13 AP-RL, Definition des Abschlussprüfers in Art. 2 Nr. 2 AP-RL).

WP sind verpflichtet, sich fachlich fortzubilden (§ 43 Abs. 2 Satz 4 der Wirtschaftsprüferordnung – WPO). Die Anforderungen an die Fortbildung sind in § 5 der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer (BS WP/vBP) festgelegt. Eine Verletzung der Fortbildungspflicht kann sanktioniert werden (§§ 68 ff. WPO).

Eine präventive Kontrolle, mit ggf. berufsaufsichtsrechtlicher Relevanz, erfolgt im Rahmen der Qualitätskontrolle bei WP, die angezeigt haben, gesetzliche Jahresabschluss- und zukünftig Nachhaltigkeitsberichtsprüfungen durchzuführen oder durchzuführen beabsichtigen, sowie im Rahmen der Inspektionen (§ 62b WPO) bei PIE-Prüfern. Bei einem konkreten Anlass ist auch eine Prüfung der Fortbildung im Rahmen berufsaufsichtlicher Verfahren möglich.

c) Qualitätssicherungssysteme

Nach Art. 29 Abs. 1 der geänderten Abschlussprüferrichtlinie² müssen sich Prüfer von gesetzlichen Nachhaltigkeitsberichten zukünftig auf Basis einer Risikoanalyse mindestens alle sechs Jahre einer Qualitätskontrolle unterziehen. Diese umfasst eine Überprüfung der Arbeitspapiere, der Einhaltung der einschlägigen Standards und Unabhängigkeitsanforderungen sowie der eingesetzten Ressourcen und der berechneten Honorare. Hierfür müssen die Mitgliedstaaten ein Qualitätskontrollverfahren unterhalten, das unabhängig von den zu überprüfenden Prüfern ist und einer unabhängigen Aufsicht unterliegt, über eine gesicherte Finanzierung und ausreichende Ressourcen verfügt und sicherstellt, dass die Prüfer für Qualitätskontrolle nach einem objektiven Verfahren ausgewählt werden. Die Ergebnisse des Qualitätskontrollverfahrens sind jährlich der Öffentlichkeit zu berichten.

Die WPK hat bereits im Jahr 2000 ein Qualitätskontrollverfahren eingerichtet, dem sämtliche Berufsangehörige unterliegen, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführen (§§ 57a ff. WPO). Zukünftig werden auch gesetzlich vorgeschriebene Nachhaltigkeitsprüfungen unserer Mitglieder in die Qualitätskontrolle einbezogen werden.

d) Berufsgrundsätze, Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Verschwiegenheit und Berufsgeheimnis

Nach Art. 21 Abs. 1 AP-RL stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass alle Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften an Berufsgrundsätze gebunden sind. Nach Art. 25b AP-RL sind die

² Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates, im Folgenden: AP-RL.

Anforderungen des Art. 21 Abs. 1 AP-RL entsprechend auf die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung anzuwenden.

Im deutschen Recht sind die berufsrechtlichen Grundpflichten, denen WP künftig auch als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts unterliegen werden, in § 43 Abs. 1 und 2 WPO geregelt. Geregelt sind die Grundsätze der Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit, Eigenverantwortlichkeit, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit, Fortbildungspflicht sowie das Verbot berufsunwürdigen Verhaltens. Die Berufspflichten nach §§ 43 ff. WPO werden durch die Vorschriften der BS WP/vBP, die ein Gesetz im materiellen Sinne darstellt, weiter konkretisiert.

Nach Art. 22 Abs. 1 Unterabs. 1 AP-RL stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ein Abschlussprüfer oder eine Prüfungsgesellschaft sowie jede natürliche Person, die in der Lage ist, das Ergebnis der Abschlussprüfung direkt oder indirekt zu beeinflussen, bei der Durchführung einer Abschlussprüfung von dem geprüften Unternehmen unabhängig und nicht in dessen Entscheidungsprozesse eingebunden ist. Art. 22 AP-RL konkretisiert die Pflicht des Abschlussprüfers zur Unabhängigkeit und Unparteilichkeit. Die Anforderungen des Art. 22 AP-RL sind entsprechend auf die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung anzuwenden (Art. 25b AP-RL).

Im deutschen Recht sind weitreichende Vorgaben für die Unabhängigkeit als Abschlussprüfer enthalten. Handelsrechtlich regeln die §§ 319, 319b HGB die Ausschlussstatbestände für Abschlussprüfer (zur Erstreckung auf die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts vgl. § 324e Abs. 1 HGB-E). Berufsrechtlich regeln § 49 Halbsatz 2 WPO sowie § 29 Abs. 1 BS WP/vBP für alle betriebswirtschaftlichen Prüfungen, dass der WP seine Tätigkeit zu versagen hat, wenn die Besorgnis der Befangenheit bei der Durchführung eines Auftrages besteht. §§ 29 ff. BS WP/vBP konkretisieren die Besorgnis der Befangenheit.

Nach Art. 23 Abs. 1 AP-RL haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Abschlussprüfer in Bezug auf alle Informationen und Unterlagen, zu denen sie bei der Durchführung einer Abschlussprüfung Zugang erhalten, entsprechenden Vorschriften zur Verschwiegenheitspflicht und zum Berufsgeheimnis unterliegen. Die Anforderungen des Art. 23 AP-RL sind entsprechend auf die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung anzuwenden (Art. 25b AP-RL).

Nach deutschem Berufsrecht sind WP im Umfang ihrer gesamten beruflichen Tätigkeit zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 43 Abs. 1 Satz 1 WPO). Es gibt auch umfassende Regelungen zur Verschwiegenheitspflicht beschäftigter Personen sowie Gewährleistung der Verschwiegenheit bei Inanspruchnahme von Dienstleistungen Dritter (§§ 50, 50a WPO). Die berufsrechtliche Verschwiegenheit wird durch §§ 10, 11 BS WP/vBP weiter konkretisiert.

Die Spezialregelung des § 323 Abs. 1 HGB zur Verschwiegenheit als Abschlussprüfer soll gesetzlich auf die Tätigkeit des WP als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts erstreckt werden (vgl. § 324j HGB-E).

Die unbefugte Offenbarung von fremden Geheimnissen, die WP in ihrer Berufseigenschaft anvertraut worden sind, ist zudem nach § 203 StGB strafbar. § 204 StGB stellt auch die unbefugte Verwertung fremder Geheimnisse durch WP unter Strafe.

e) Untersuchungen und Sanktionen

Wenn WP Nachhaltigkeitsprüfungen durchführen, unterliegen sie auch insoweit dem in §§ 61a ff. WPO geregelten Aufsichtssystem, welches gleichwertig neben die turnusmäßigen Kontrollen nach §§ 57a ff. bzw. § 62b WPO tritt. § 68 Abs. 1 WPO sieht wirksame und abschreckende Sanktionen vor (vgl. Art. 30 AP-RL). Diese sind nicht rein präventiver Natur. Vielmehr kann auch ein vergangenes Fehlverhalten deutlich spürbar sanktioniert werden, wobei mit den Tätigkeitsverboten auch Maßnahmen zur Verfügung stehen, die in nicht unerheblichem Maße in die Zukunft wirken und selbst nach einem Verzicht auf die Bestellung ggf. noch vollstreckt werden können.

Die abschreckende Wirkung der berufsaufsichtlichen Maßnahmen wird dadurch verstärkt, dass diese unter Nennung des Namens der für den Verstoß verantwortlichen natürlichen Person und ggf. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, in deren Namen diese gehandelt hatte, öffentlich auf der Internetseite der WPK (oder der APAS) bekanntzumachen sind. Tätigkeitsverbote werden zudem ins öffentliche Berufsregister eingetragen.

f) Die Organisation der Arbeit des unabhängigen Erbringers von Bestätigungsleistungen, insbesondere im Hinblick auf notwendige Mittel und Personal sowie die Führung von Mandantendateien und Akten

Nachhaltigkeitsprüfer müssen ein internes Qualitätssicherungssystem unterhalten, das eine Vielzahl von Regelungen zu enthalten hat (Art. 24b sowie Art. 25b i.V.m. Art. 24a AP-RL). § 55b WPO regelt umfassend Anforderungen an das interne Qualitätssicherungssystem der WP, insbesondere der Abschlussprüfer (welche auf Prüfer von Nachhaltigkeitsberichten erstreckt werden sollen, vgl. Art. 24 Nr. 37 des RegE).

Der Berufsstand der WP verfügt bereits seit 1995 über Regelungen zur Unterhaltung eines Qualitätssicherungssystems. Dieses ist spätestens seit 2005 Gegenstand der Qualitätskontrolle.

g) Die Meldung von Unregelmäßigkeiten

Nach Art. 30e AP-RL haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass wirksame Mechanismen geschaffen werden, um die Meldung von Verstößen gegen diese Richtlinie oder gegen die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 an die zuständigen Behörden zu fördern. Nach § 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 WPO haben Abschlussprüfer eine Hinweisgeberstelle einzurichten, diese Regelung wird auf Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung erweitert (Art. 25 Nr. 37 RegE). Die Pflicht wird in § 59 BS WP/vBP konkretisiert.

B. Die besondere Eignung des Berufsstands der WP/vBP

Der Abschlussprüfer des Unternehmens hat ein hohes Verständnis des Unternehmens sowie seines rechtlichen und wirtschaftlichen Umfeldes, welches auch für die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts erforderlich ist. Ein anderer WP kann sich aufgrund seiner Ausbildung, welches durch ein staatliches Examen belegt ist, sowie seiner Fähigkeiten und Erfahrungen schnell ein solches Verständnis beschaffen. Soweit einem WP Fähigkeiten oder Kenntnisse bei Nachhaltigkeitsthemen fehlen sollten, bleibt ihm die Möglichkeit, weitere Spezialisten und Experten bei der Prüfung einzusetzen. Bereits im Rahmen der Abschlussprüfungen ist es üblich, bei der Prüfung beispielsweise Versicherungsmathematiker oder Energieexperten einzusetzen.

Für die Beschränkung des Prüferkreises auf WP sprechen auch praktische Gründe. Die Europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards (ESRS) sind an die etablierten Standards eng angelehnt, die bereits Grundlage vieler nicht-finanzieller Berichte sind, die von WP geprüft werden. Internationale Berufsorganisationen der WP haben bereits Entwürfe für Standards für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten (IAASB) sowie für Unabhängigkeits- und Ethikstandards (IESBA) vorgelegt. WP sind auch mit den anspruchsvollen technischen Anforderungen des künftig geforderten ESEF-Taggings bereits vertraut.

Wie oben aufgezeigt, würde die Erweiterung des Kreises der prüfberechtigten Personen auf IASP eine Vielzahl von neuen Regelungen erforderlich machen. Dafür müsste eine vollständige Organisationsstruktur für IASP geschaffen werden. Insoweit ist die Situation in Deutschland, wo noch keine vergleichbare Struktur für IASP existiert, nicht mit der Rechtslage in manchen anderen Mitgliedsstaaten vergleichbar, die das Mitgliedsstaatenwahlrecht dahingehend ausgeübt haben, dass auch IASP Nachhaltigkeitsprüfer sein können.

Gerade **Frankreich** wird von den Befürwortern der Zulassung der IASP zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung oft als Beispiel für eine gelungene Umsetzung angeführt. Wir haben deshalb die französische Rechtslage analysiert und festgestellt, dass in Frankreich die IASP (OTI genannt – *organisme tiers indépendant* – unabhängige Drittorganisation) bereits zur Prüfung der nichtfinanziellen Erklärungen nach der im Jahr 2014 in Kraft getretenen Non-Financial Reporting Directive (NFRD) berechtigt waren. Der Gesetzgeber musste dementsprechend bei der – im Jahr 2023 bereits erfolgten – Umsetzung der CSRD die vorhandenen Strukturen lediglich ausbauen, um die Anforderungen an OTI in jeder Hinsicht an die für WP geltenden Anforderungen anzupassen. Die für WP geltenden Anforderungen wurden auf OTI ausgedehnt (vgl. insbesondere Art. L. 822-1 bis L.822-43 sowie Art. R822-1 bis R822-41 Code de commerce). Dennoch war der Anpassungsbedarf groß (s. Ordinance no 2023-1142 of 6 December 2023 "on the publication and certification of sustainability reporting and the environmental, social and corporate governance obligations of commercial companies" sowie Decree n° 2023-1394 of 30 December 2023). Hervorzuheben ist, dass die Aufsicht über OTI nicht durch die Zertifizierungsstelle ausgeübt wird. Vielmehr wird die Aufsicht über alle Nachhaltigkeitsprüfer (WP und OTI) einheitlich durch das High Council of

Statutory Auditors (H3C) ausgeübt, das in High Authority of Audit (H2A) umbenannt wurde (entspricht in Deutschland i. W. der APAS). Zur Aufsicht gehört auch die Sanktionsbefugnis. Die Registrierung von OTI erfolgt zweistufig. Sie bleiben wegen ihrer anderen Aufgaben bei der COFRAC (Comité français d'accréditation) akkreditiert. Anschließend registriert der H2A die OTI zusätzlich als Nachhaltigkeitsprüfer.

Ob die Anforderungen an OTI nach den vorgenommenen Anpassungen tatsächlich in jeder Hinsicht den für WP geltenden Anforderungen entsprechen, können wir nicht abschließend sagen.

Für uns stellt sich die Frage, wie ein derart komplexes System in Deutschland kurzfristig etabliert werden könnte, insbesondere angesichts der bereits abgelaufenen Umsetzungsfrist und der Tatsache, dass das Gesetz vor Ablauf des Jahres in Kraft treten muss (s.o.).

C. Weitere Hinweise zum Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes

1. Haftung

Der Regierungsentwurf sieht vor, dass die Haftung des Prüfers der Finanzberichterstattung (§ 323 HGB) nach § 324j HGB-E für den Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung entsprechend gelten soll. Wir halten es für sehr wahrscheinlich, dass die Übertragung der verschärften Haftung der Prüfer der Finanzberichterstattung auf Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung den Prüfern den Eintritt in den neuen Markt der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung unattraktiv macht oder sogar unterbindet. Zugleich werden die in Folge der hohen Haftsummen des § 323 HGB zu erwartenden ganz erheblichen Versicherungsprämien für die Nachhaltigkeitsprüfung an die geprüften Unternehmen weitergereicht.

Auch angesichts der Ausgestaltung der Prüfungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung als Prüfungen zur Erlangung **begrenzter Prüfungssicherheit**, sind wir der Ansicht, dass die Haftung für die Prüfung zur Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit von Nachhaltigkeitsberichten sich von der Haftung für die Prüfung von Finanzberichterstattung mit **hinreichender Sicherheit** unterscheiden soll. Sonst würde man etwas wesentlich Ungleiches dennoch gleich behandeln.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, die Haftung des Prüfers der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf die in § 323 Abs. 2 Satz 1 HGB vorgesehenen Haftsummen zu begrenzen.

2. Abweichungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung von der Finanzberichterstattung

Der Regierungsentwurf reklamiert für sich eine Eins-zu-eins-Umsetzung der CSR-Richtlinie. Die CSR-Richtlinie wiederum betont die Gleichwertigkeit von Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung. Es ist daher für uns vollkommen unverständlich, warum der Regierungsentwurf die Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung im Vergleich zu den schon geltenden Regelungen zur Finanzberichterstattung teilweise deutlich belastender ausgestaltet. Dies muss dringend korrigiert werden. Im Einzelnen betrifft es folgende Regelungen:

a) Strafbarkeit der Verletzung der Berichtspflicht (§ 332 Abs. 1, 1a HGB-E)

Nach § 332 Abs. 1a HGB-E soll sich ein Nachhaltigkeitsprüfer bereits dann strafbar machen, wenn er eine der in § 324i Abs. 4 Satz 1 HGB-E genannten Erklärungen zum uneingeschränkten Prüfungsvermerk *nicht richtig* oder *nicht vollständig* abgibt. Die strengere Behandlung des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts gegenüber dem Abschlussprüfer ist nicht nachzuvollziehen.

Im Übrigen ist für uns unverständlich, warum die unrichtige oder unvollständige Abgabe speziell der Erklärungen nach § 324i Abs. 4 Satz 1 HGB-E zum uneingeschränkten Prüfungsvermerk strafbar sein soll.

Wir regen an, dass die Strafbarkeit des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts für die Verletzung von Pflichten im Zusammenhang mit der Erteilung des Prüfungsvermerks nach § 324i HGB-E entsprechend der des Abschlussprüfers ausgestaltet wird (1:1-Erstreckung der relevanten Regelungen in § 332 Abs. 1 HGB auf den Prüfer des Nachhaltigkeitsberichtes).

b) Aufstellungslösung nach § 289g HGB-E und § 315e HGB-E

Wir schlagen vor, § 289g HGB-E und § 315e HGB-E zu streichen. Stattdessen soll die Umsetzung des § 29d BL-RL in den Offenlegungsvorschriften erfolgen. Des Weiteren regen wir an, in § 324c Abs. 1 HGB-E klarzustellen, dass der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts die Einhaltung der genannten Vorgaben ausschließlich in Bezug auf den Nachhaltigkeitsbericht zu prüfen hat.

c) Bestellung des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts durch die Aktiengesellschaft (§ 111 Abs. 2 Satz 3 AktG)

Um Unsicherheiten hinsichtlich der Auftragserteilung zu vermeiden, empfehlen wir, § 111 Abs. 2 Satz 3 AktG auf den Auftrag zur Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts zu erweitern und somit den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft mit dieser Aufgabe zu betrauen.

3. Rechtsgrundlage zum Erlass von Regelungen in der Berufssatzung WP/vBP zur speziellen Fortbildungsverpflichtung nach § 13d Abs. 3 WPO (sog. „Grandfather“) schaffen

Wir machen darauf aufmerksam, dass eine gesetzliche Ermächtigung erforderlich ist um die WPK in die Lage zu versetzen, im Rahmen ihrer Selbstverwaltung den Umfang der Fortbildungsverpflichtung zu regeln, sowie Regelungen zu Art und Nachweis der Fortbildung einzuführen. Der Katalog des § 57 Abs. 4 WPO soll entsprechend angepasst werden.

4. Wirtschaftsprüferexamen

Der Regierungsentwurf sieht neben dem jetzigen Wirtschaftsprüferexamen eine „Zusätzliche Prüfung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte“ – bestehend aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung – vor. Wir haben in unserer Stellungnahme zum RefE gefordert, dass stattdessen ein einheitliches Examen vorgesehen wird. Dieser Anregung wurde nicht entsprochen. Deshalb

bitten wir dringend, eine zeitnahe Evaluierung der Regelungen zum Wirtschaftsprüferexamen vorzusehen.

5. Umgehungsmöglichkeiten bei der Registrierung als Prüfer von Nachhaltigkeitsberichten unterbinden (131k Abs. 2 WPO-E)

Die Regelung des § 131k Abs. 2 WPO-E nennt die Bestellung als WP nicht als Registrierungs Voraussetzung als Prüfer für die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Daraus könnte aus unserer Sicht der Eindruck entstehen, dass die Eintragung ins Berufsregister (§ 38 Nr. 1 Buchstabe g) WPO) auch dann möglich ist, wenn ein Kandidat, der nicht als WP bestellt ist, die Eignungsprüfung lediglich zum Teil Nachhaltigkeitsprüfung bestanden hat. Diesem Missverständnis soll durch die Ergänzung des Gesetzestextes vorgebeugt werden.

Wir freuen uns, wenn unsere Anregungen im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Inhaltlich haben wir unsere Ausführungen auf Fragestellungen beschränkt, die die berufliche Stellung und Funktion unserer Mitglieder betreffen.
